



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 42

Ausgegeben in Osterode am Harz am 18.09.2007

36. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit 525

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Herzberg am Harz

Ausschuss für Finanzen und Abgaben, Sitzung am 24.09.2007 528

Ortsrat Scharzfeld, Sitzung am 25.09.2007 529

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
des Landkreises Osterode am Harz
zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**

Zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit wird verfügt:

1. Für Betriebe, die in den Gemeinden Walkenried und Zorge für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere halten, wird folgendes angeordnet:
 - a) Die empfänglichen Tiere unterliegen der behördlichen Beobachtung.
 - b) In den Betrieben sind klinische Untersuchungen der lebenden und pathologisch-anatomische Untersuchungen der verendeten Tiere durch den beamteten Tierarzt sowie virologische oder serologische Untersuchungen der seuchenverdächtigen Tiere durchzuführen.
 - c) Seuchenverdächtige und verendete Tiere sind dem Landkreis Osterode am Harz, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Katzensteiner Straße 137, 37520 Osterode am Harz, Tel.: 05522 / 951-061, zum Zwecke weitergehender Untersuchungen zu melden.
 - d) Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der Tiere zu führen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind täglich zu erfassen.
 - e) Die Tiere sowie deren Ställe und sonstige Standorte sind mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln. Die Behandlung muss erstmalig innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgen. Die Durchführung der Behandlung ist gegenüber dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz schriftlich nachzuweisen.
 - f) Verendete Tiere sind nach den erforderlichen Untersuchungen unschädlich zu beseitigen.
2. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen zu den Buchstaben c und d wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund § 79 Abs. 4 i. V. m. §§ 17 Abs. 1 Nr. 4, 18, 19 Abs. 1, 26, 27, 29 und 78 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) und §§ 1, 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) vom 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411) sowie § 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 (BGBl. I S. 1241), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Am 13.09.2007 ist vom Landkreis Nordhausen der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in der Gemeinde Buchholz amtlich festgestellt worden.

Ist der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, hat die zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit bei allen empfängliche Tiere haltenden Betrieben, die in dem Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von 20 Kilometern liegen, die unter 1. aufgeführten Maßnahmen anzuordnen.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe durch Handelsrestriktionen verursacht. Die Infektion wird durch *Culicoides imicola*, einer 1 – 3 mm großen Mücke aus der Familie der Gnitzen, aber auch von Stechmücken (*Culicidae*) und durch Zecken übertragen. Bei windigem Wetter können infizierte Mücken bis zu 150 Kilometer weit versetzt werden und den Erreger weiterverbreiten.

Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit kann nicht ausgeschlossen werden, dass benachbarte Betriebe ebenfalls bereits infiziert sind.

Um eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern, ist es daher angemessen, geeignet aber auch erforderlich, entsprechende Einschränkungen für die im Gefährdungsgebiet befindlichen Betriebe zu verfügen.

Im besonderen öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen der Nr. 1 Buchstaben c, d gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, weil eine Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Die sich aus den verfügbaren Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der Tierhalter.

Für die Maßnahmen der Nr. 1 Buchstaben a, b, e und f ist die aufschiebende Wirkung durch § 80 TierSG verhindert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landkreises Osterode am Harz kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen.

Hinweise:

Für Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere sind Wiederkäuer mit Ausnahme freilebender Wildwiederkäuer. Wiederkäuer sind Rinder, Schafe, Ziegen, Rot-, Reh-, Dam-, Muffelwild, Rentiere, Elche, Trampeltiere, Dromedare, Lamas, Alpakas, Guanakos, Vikunjas.

Das Verbringen von empfänglichen Tieren aus dem Gefährdungsgebiet in andere Betriebe ist nach § 1 der Verordnung über die Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006 (eBAnz. 2006 AT46 V1) in der zurzeit geltenden Fassung verboten.

Wer empfängliche Tiere hält, hat dies nach §§ 26, 45 der Viehverkehrsverordnung vom 06.07.2007 (BGBl. I S. 1274) der zuständigen Behörde (hier: Landkreis Osterode am Harz, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Katzensteiner Straße 137, 37520 Osterode am Harz, Tel.: 05522 / 951-061) unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen. Sofern bisher nicht erfolgt, ist die Anzeige einer Tierhaltung nach vorstehender Vorschrift unverzüglich nachzuholen.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a TierSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Osterode am Harz, den 17.09.2007

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

Gero Geißreiter

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

Stadt Herzberg am Harz

den 13.09.2007

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben

Am Montag, den 24.09.2007, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- 1.** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2.** Feststellung der Tagesordnung
- 3.** Genehmigung der Niederschrift über die 2. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben vom 12.02.2007
- 4.** Bericht zur Niederschrift
- 5.** Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6.** Jahresrechnung 2005 und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
- 7.** Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2008; Einbringung und grundsätzliche Beratung
- 8.** Haushaltssicherungskonzept für die Stadt Herzberg am Harz
- 9.** Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
- 10.** Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

den 13.09.2007

Sitzung des Orsrates Scharzfeld

**Am Dienstag, den 25.09.2007, findet um 18:00 Uhr, im Dorfgemeinschafts-
haus Scharzfeld, Scharzfeld, Am Anger 3, Herzberg am Harz,
eine öffentliche Sitzung statt.**

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Präsentation der weiteren Planung Sanierung Bremkemauern/Uferbefestigung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 3. öffentliche Sitzung des Orsrates Scharzfeld vom 02.07.2007
5. Bericht zur Niederschrift
6. Bericht des Ortsbürgermeisters
7. Mitteilungen des Bürgermeisters
8. Haushaltsplanentwurf 2008
9. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister